

MASUCH + OLBRISCH - BERATENDE INGENIEURE VBI  
Ingenieurgesellschaft für das Bauwesen mbH

Deckblatt für Telefax (Cover sheet for Telefax)

Datum (date): 23. Oktober 1995

Von (from): MASUCH + OLBRISCH  
Beratende Ingenieure GmbH  
Gewerbering 2  
22113 Oststeinbek (bei Hamburg)

Name: Sachs

Telefax-Nr.: 0 40 / 71 30 04 - 33

An (to): ML-Planung  
Meddewade

Name: Herr Barkmann

Telefax-Nr.: 04 51 / 39 10 46

**Betreff:** Lärmuntersuchung B-Plan Nr. 29, Bargteheide, Stellungnahme GAA

Anzahl Seiten, incl. Deckblatt (No. of sheets, incl. cover sheet): 2

Bei Rückfragen, fehlerhafter Übertragung oder fehlenden Seiten unverzüglich Rückruf (in case of questions, defective transmission or missing pages please call immediately):

Telefon (phone): 0 40 / 71 30 04 - 0 oder (or) 71 30 04 - 32

Sehr geehrter Herr Barkmann,

zur Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes Lübeck zum B-Plan Nr. 29 der Stadt Bargteheide ist aus unserer Sicht anzumerken:

- Die Festsetzungen zum Punkt a) Gewerbelärm (vgl. unsere „Lärmtechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Bargteheide“ vom 6. März 1995) wären um den folgenden Absatz zu ergänzen:
  - Zusätzlich zu den genannten Emissionsbeschränkungen ist sicherzustellen, daß von den einzelnen Betrieben im Gewerbegebiet hervorgerufene Lärmimmissionen am jeweils nächstgelegenen Wohnhaus im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 29 die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbegebiete von 65 / 50 dB(A) tags / nachts nicht überschreiten (Beurteilungsgrundlage: TA Lärm in Verbindung mit der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1).
- Allerdings resultiert aus dieser Festsetzung indirekt, daß Nachtbetrieb auf den Gewerbegrundstücken praktisch ausgeschlossen wäre. Die o.g. Einschränkungen gehen weit über das Maß hinaus, welches sich aus den Emissionsbeschränkungen durch die immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel ergibt.

- Als Alternative zu diesen – die Nutzbarkeit der ausgewiesenen Gewerbeflächen insbesondere während der Nachtzeit erheblich einschränkenden – Festsetzungen käme in Betracht, Wohnnutzung im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 29 generell auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarky